

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der der Evangelischen Kirche

Hamburg, den 20. 1. 1925

An alle Pfarrämter

1) Betrifft: Pfarramtsordnung u. s. w.

Wir haben am 17. 11. 1924 die Pfarrämter aufgefordert, sich über ihre etwaigen Erfahrungen über Ronauhinate oder Prostitution von Alte=gerwittwen zu äußern. Ferner haben wir um Übersendung der von der Ver= fassung geforderten Pfarramtsordnungen ersucht. Trotz wiederholter Auf=forderung vom 13. Dezember fehlen uns eine oder beide Antworten noch heute von einer Reihe von Pfarrämttern.

Wir fordern nun hierdurch nochmals auf, uns bis zum 5. Februar zu antworten. Sollte das nicht geschehen, so würden wir zu prüfen haben, ob hier nicht eine Verletzung der Amtspflicht im Sinne des § 2 des Diszipli= nargefesges vorliegt.

Die eingereichten Pfarramtsordnungen entsprechen zum Teil weder den Bestimmungen der Verfassung (§ 83, nö) den Anweisungen des Kirchenrats vom 10. September 1920. Einige bestehen nur aus wenigen Zeilen, sind völlig wertlos und bedeuten fast eine Durchhöhung der gesetzlichen Forde= rungen. Diejenigen Pfarrämter, auf die das gilt, erfüllen wir, ihre eingereichten Ordnungen durch gründliche zu erlegen.

Endlich ist von fast allen Pfarrämttern die Ansicht der Verfassung unbedingt geschildert, daß die Pfarramtsordnung dem Kirchenvorstande vor= zulegen ist. Wenigstens findet sich kaum irgendwo eine Bemerkung dar= über. Wir bitten, das eine Versäumung nachzuholen und uns darüber zu be= richten.

An alle Kirchenvorstände und Pfarrämter

2) Betrifft: Kollektan

Wir haben beschlossen, daß in Zukunft bei allen vom Kirchenrat ange=

ordneten Kollektien nur die Hälfte des Ertrages der Gedenkmale dem Kollektengewerbe zugeführt werden soll, während die andere Hälfte der Gemeindepflege oder einem sonst vom Kirchenvorstand bestimmten Zwecke bleibt. Wie wir erfahren haben, sind in manchen Kirchen an Kollektensonntagen zweierlei Gedenkmale aufgestellt worden, das eine für den Kollektengewerbe, das andere für Zwecke der eigenen Gemeinde. Wir machen darauf aufmerksam, daß dieses Verfahren unzulässig ist. Jedenfalls ist fortan dem Kollektengewerbe die Hälfte des Gesamtertrages aller Gedenkmale zuzuführen.

3) Betrifft: Fernsprecher

Herr Pastor Runge hat Fernsprecher Hanja 1041; Herr Oberinspektor Riede Bergedorf 1233.

Der Präsident
 gez. Prof. D. Dr. Hugo Krüß